

FAQ

Pfarreiratswahlen

Wann wird gewählt?

Die Pfarreiratswahl findet am 8./9. November 2025 statt.

Je nach Wahlhandlung kann wie folgt gewählt werden:

- Urnenwahl und Briefwahl auf Antrag (§§ 19, 20 PR-WO)
- Allgemeine Onlinewahl und Briefwahl auf Antrag (§ 1 Allg. Online-WO und § 20 WO)
- Urnenwahl, Allgemeine Onlinewahl und Briefwahl auf Antrag (§§ 19, 20 PR-WO und § 1 Allg. Online-WO)
- Zzgl. Filialbriefwahl (§ 21 PR-WO)
- Urnenwahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung (§ 22 PR-WO).

Bis wann ist was zu entscheiden?

Der Ablaufplan ist im Kirchlichen Amtsblatt vom 01.04.25 veröffentlicht. Sie finden ihn nachstehend und im Wahlmanagementprogramm Elektra.

Ablaufplan Pfarreiratswahl Allgemeine Onlinewahl (mit Briefwahl auf Antrag/ggf. Urnenwahl)

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-03-Ablaufplan-PR-Allg-Onlinewahl.pdf

Ablaufplan Pfarreiratswahl Urnenwahl (mit Briefwahl auf Antrag)

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-03-Ablaufplan-Urnenwahl.pdf

Wo können Anträge gestellt werden?

Abweichungen von der Satzung bedürfen einer Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Diese Anträge können im Wahlmanagementprogramm Elektra gestellt werden.

Wo kann ich die Statuten für Pfarreiräte und die neue Wahlordnung herunterladen/bestellen?

Satzung für Pfarreiräte:

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-01-Satzung-Pfarreiraete.pdf

Wahlordnung für Pfarreiräte:

Stand 18.07.2025

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-01-Wahlordnung-Pfarreirat.pdf

Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl:

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-03-Wahlordnung-Allg-Onlinewahl-PR-KV.pdf

Gedruckte Exemplare:

Gerne senden wir Ihnen gedruckte Exemplare zu. Bitte melden Sie sich über das Bestellformular:

<https://forms.office.com/e/hkRGxCW19n>

Wie viele Mitglieder können gewählt werden?

In den Pfarreirat können zwischen 5-14 Personen gewählt werden. Die Größe des Pfarreirates ist nicht mehr abhängig von der Anzahl der Katholiken in der Pfarrei. Der jetzige Pfarreirat entscheidet über die Größe und Zusammensetzung des künftigen Pfarreirates und soll dabei die Situation in der Pfarrei berücksichtigen. Wie groß soll der zukünftige Pfarreirat werden? Wie viele Menschen sollen gewählt werden? Soll es delegierte Mitglieder geben? Wie wird die Zusammensetzung gestaltet? Vorgaben dazu enthält § 3 (PR-Satzung).

Wahlberechtigung § 4 (PR-Satzung)

Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, das 14. Lebensjahr vollendet haben und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind.

Ausnahmen werden in § 4 (PR-Satzung) beschrieben.

Personen mit Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde können nicht gewählt werden.

Ein Mitarbeiter der Zentralrendantur kann grundsätzlich für die Wahl zum Pfarreirat aufgestellt werden. Die Mitarbeitenden sind weder in der Kirchengemeinde angestellt (Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 4 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster), noch sind sie mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut (Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 6).

Bei den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung gilt eben jener § 4 Abs. 4. Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder eine Nebentätigkeit, das heißt, es gibt eine weiteres Beschäftigungsverhältnis als Haupttätigkeit, erfüllt die Person die Voraussetzung für die Wählbarkeit. Ansonsten ist eine weitere Mitarbeit als Gast (sachkundige Experten zu spezifischen Themen) oder in Ausschüssen möglich. Die Regelungen zu den Ausschüssen finden Sie unter § 11 (PR-Satzung).

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen kommt es auf den Zeitpunkt des Wahltermins an. Geht man als Angestellter der Kirchengemeinde kurze Zeit später in den Ruhestand, kann man sich leider nicht zur Wahl aufstellen lassen.

Mitarbeit in einem Ausschuss, Arbeits- bzw. Projektgruppe

Auch Personen, die nach § 4 Abs. 4 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster nicht wählbar sind, können in einem Ausschuss, einer Arbeits- bzw. Projektgruppe mitarbeiten (vgl. § 11 Abs. 2 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster). Dieser Ausschuss muss durch den Pfarreirat eingerichtet wer-

Stand 18.07.2025

den. Auch können Mitglieder des Ausschusses an den Sitzungen des Pfarreirats teilnehmen. Hierbei ist § 8 Abs. 7 der Satzung zu beachten. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Wahlvorstand (§ 11 PR-Wahlordnung)

Der bisherige Pfarreirat wählt den Wahlvorstand. Es müssen nicht die Mitglieder des Pfarreirates in den Wahlvorstand gewählt werden.

Bedingung ist, dass es wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrei sind (siehe § 4 PR-Satzung).

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Ist es möglich, einen gemeinsamen Wahlvorstand für PR- und KV-Wahlen zu bestimmen?

Für jede Wahl bedarf es einen eigenen Wahlvorstand gem. § 11 (PR-Wahlordnung).

Rein theoretisch können der Wahlvorstand der Pfarreiratswahl und der Wahlvorstand der Kirchenvorstandswahl identisch sein. Sie müssen jeweils die Aufgaben der Wahl erfüllen und getrennte Entscheidungen und Protokolle führen. Dies ist in der Umsetzung im Wahllokal und bei der Auszählung schwer möglich (siehe § 25 PR-Wahlordnung).

Wahlhelfende § 12 (PR-Wahlordnung)

„Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlhelfende) bestellen, die wahlberechtigt sein müssen. **Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand sowie den Wahlhelfenden nicht angehören.** Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros oder Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten sowie die Verwaltungsleitungen) herangezogen werden.“

Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden (§ 5 PR-Wahlordnung)

Paritätische Wahl

Im Falle der paritätischen Wahl wird aus jeder Gemeinde die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt.

Proportionale Wahl

Im Fall der proportionalen Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Gemeinden festgelegt.

Modifizierte proportionale Wahl

Im Falle der modifiziert proportionalen Wahl orientiert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Gemeinden an der Verteilung im Fall der proportionalen Wahl, kann aber unter Berücksichtigung ortsspezifischer oder pastoralen Kriterien abweichend festgelegt werden. Der Pfarreirat bestimmt einen Proporzschlüssel.

Stand 18.07.2025

Informationen zu gesetzlichen Grundlagen, die für die Mitglieder des Pfarreirates verpflichtend sind:

„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“

[2021-Ordnung-Praevention.pdf](#)

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“

[2022-05-01-Praeventionsordnung-NRW.pdf](#)

Grundordnung des Kirchlichen Dienstes

Mit Änderung der Grundordnung im Bistum Münster zum 1.1.2023 hat sich die Zuständigkeit der Grundordnung verändert. *Für gewählte Kirchenvorstandsmitglieder und Pfarreiratsmitglieder findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GrO, Beilage zum KA MS 2023 Nr. 1) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. f GrO).*

[2023-01-Kirchliches-Amtsblatt-Beilage-Grundordnung.pdf](#)

Informationen zur Durchführung der Wahl und der Handhabung vom Wahlmanagementprogramm Elektra im Wahlbüro erhalten Sie in den Schulungen ab September 2025
Termine finden Sie hier: [Schulungen Wahlmanagementsoftware Elektra - Bistum Münster](#)

Wahllokale (Urnenwahl)

Für jedes Wahllokale sind drei Personen vor Ort (aus Wahlvorstand und Wahlhelfende) notwendig.
Eine dieser Personen leitet die Wahl und hat das Hausrecht.

Benötigt werden:

- Liste der Wahlberechtigten, abzurufen in Elektra: Dafür werden Laptop, Internetzugang und eine Person mit Zugang für die Pfarreiratswahl in Elektra für benötigt.
Wenn die Liste der Wahlberechtigten zwei mal zur Verfügung stehen soll, dann ist ein weiterer Laptop, Internetzugang, eine weitere Person mit Zugang in Elektra notwendig.
- Leere, verschließbare Wahlurne
- Wahlkabinen
- Stimmzettel, Stifte

Dokumentation von Aushängen und Bekanntmachungen bei der Pfarreiratswahl

In der Satzung und der Wahlordnung für Pfarreiräte gibt es keine Dokumentationspflicht für die Bekanntmachungen.

Gleichwohl bieten wir dafür Dokumentationsvorlagen zur freiwilligen Nutzung an. Diese können Sie, wenn gewünscht, in Elektra hochladen oder in der Pfarrei aufbewahren.

Sollte es zu einer Anfechtung der Pfarreiratswahl kommen, können Sie mit der Dokumentation schnell nachweisen, dass Sie satzungsgemäß gehandelt haben.